

Die Städtischen Betriebe Roding AdöR (SB Roding AdöR) erlassen als Kommunalunternehmen der Stadt Roding auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **Gebührensatzung**

### **über die Benutzung des städt. Freizeitbades "PLATSCHARE" in Roding**

#### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die SB Roding AdöR erhebt zur Kostenabdeckung für die Benutzung des städt. Freizeitbades und seiner Einrichtungen Gebühren.  
Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 2 dieser Satzung entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Freizeitbades und nach § 3 mit der Inanspruchnahme dieser Leistungen. Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an der Kasse durch Lösen bzw. Abstempeln einer entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten. Es können Einzelkarten, 10er-Karten und Saisonkarten gelöst werden.
- (4) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tage. Der Inhaber einer Zehnerkarte ist zum zehnmaligen Eintritt in das Bad befugt. Saisonkarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch an einem Tag; sie sind nicht übertragbar. Der Bade-gast ist zur Entrichtung einer Nachgebühr verpflichtet, wenn er ohne gültige Eintrittskarte im Freizeitbad angetroffen wird. Als Nachgebühr ist der zehnfache Betrag der Normalgebühr zu entrichten.
- (5) Wird jemand von der Benutzung des Freizeitbades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene oder nicht ausgenutzte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise oder vor Saisonende eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenentschädigung. Nicht ausgenutzte Zehnerkarten behalten Ihre Gültigkeit für die nächste Badesaison.
- (7) Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (8) Für Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

- (9) Bei Schlechtwetterbetrieb gilt der Tarif "Einzelkarte".

## **§2** **Höhe der Gebühren**

### **Einzelkarte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erwachsene  | 3,00 EUR |
| b) <i>Ermäßigter Eintritt</i><br><i>(Schwerbehinderte ab 50% Erwerbsminderung</i><br><i>Arbeitslosengeld II - Bezieher nach Vorlage des Bewilligungsbescheides)</i>  | 2,50 EUR |
| c) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende,<br>Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundes-<br>freiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen | 1,80 EUR |
| d) Familienkarte (Eltern und Alleinerziehende mit eigenen Kinder<br>bis 18 Jahre sowie sowie Schüler und Studenten über 18 Jahren<br>mit Ausweis)  | 7,50 EUR |

### **Einzelkarte ab 17.00 Uhr:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erwachsene  | 2,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende,<br>Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundes-<br>freiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen | 1,30 EUR |

### **Einzelkarte; geschlossene Gruppen**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Jugendgruppen und Schulklassen<br>- ab 8 Personen - je Person | 1,60 EUR |
|--|----------|

### **Zehnerkarte:**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Erwachsene  | 27,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende,<br>Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundes-<br>freiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen | 14,00 EUR |

## Saisonkarte:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Erwachsene  | 55,00 EUR  |
| b) | Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundesfreiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen | 35,00 EUR  |
| c) | Familienkarte (Eltern und Alleinerziehende mit eigenen Kinder bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahren mit Ausweis)  | 105,00 EUR |

**Bei Erwerb der Saisonkarten bis zur Öffnung des jeweiligen Jahres erhält der Erwerber einen Sondernachlass in Höhe von 5,00 % des jeweiligen Bezugspreises!**

## §3 Sonstige Gebühren

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| (1) | <b>Kaution *)</b><br>Sperrschloss<br>(§5 Abs. 1 der Stammsatzung)                  | 2,50 EUR  |
| (2) | Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen<br>(§5 Abs. 7 der Stammsatzung)              | 1,00 EUR  |
| (3) | Mindestreinigungsg Gebühr<br>(§7 Abs. 1 der Stammsatzung)                          | 2,50 EUR  |
| (4) | Wertersatz für verlorenes Sperrschloss   | 12,50 EUR |
| (5) | Tischtennisspielgebühr pro Stunde u. Platte<br>(2 Tischtennisschläger plus 1 Ball) | 1,00 EUR  |
|     | <b>Kaution *)</b><br>2 Tischtennisschläger plus 1 Ball                             | 3,50 EUR  |
|     | Wertersatz für verlorenen / defekten   |           |
|     | - Tischtennisschläger  | 7,50 EUR  |
|     | - Tischtennisball  | 0,50 EUR  |
| (6) | Leihgebühr für Rollliege ohne Saisonkarte  | 2,00 EUR  |
|     | Leihgebühr für Rollliege mit Saisonkarte   | 1,00 EUR  |

	<b>Kaution *)</b>	
	Rollliege	10,00 EUR
	Wertersatz für verlorene / defekte Rollliege	75,00 EUR
(7)	Leihgebühr für Sonnenschirm einschl. Schirmständer ohne Saisonkarte	2,00 EUR
	Leihgebühr für Sonnenschirm einschl. Schirmständer mit Saisonkarte	1,00 EUR
	<b>Kaution *)</b>	
	Sonnenschirm einschl. Schirmständer	5,00 EUR
	Wertersatz für verlorenen / defekten	
	- Sonnenschirm	50,00 EUR
	- Schirmständer	15,00 EUR

\*) **Wird nach der fehlerfreien Rückgabe der entliehenen Gegenstände wieder zurückerstattet.**

## §4

### Gebührenermäßigung und freier Eintritt

- (1) Die Begleitperson für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, hat freien Eintritt. Gleiches gilt für Begleitpersonen von Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Freizeitbades einer Aufsicht bedürfen.
- (2) Bei geschlossenem Besuch durch Jugendgruppen und Schulklassen (mindestens 8 Teilnehmer) hat die Aufsichtsperson freien Eintritt.
- (3) Freien Eintritt haben die Mitglieder der Wasserwacht, die Wasseraufsicht und solche die Sanitätsdienst leisten.  
Für Schulungs- und Ausbildungszwecke haben alle aktiven Wasserwachts-/ Vereinsmitglieder an einem Werktag in der Woche ab 17.00 Uhr freien Eintritt.
- (4) Freien Eintritt haben die Schulklassen des Mittelschulverbunds Roding, der Grundschule Mitterdorf und der Realschule Roding an den Vormittagen der Werktage von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr unter Aufsicht einer schwimmkundigen Lehrkraft.

- (5) Berufsschüler, sowie für auswärtige Schüler, die das Freizeitbad im Rahmen ihres Turnunterrichts gemeinschaftlich am Vormittag benutzen, wird der Eintrittspreis pro Schüler für die einmalige Badbenutzung festgesetzt auf:
- 1,60 EUR
- (6) Für den Dienstsport der Bundeswehr (Standort Roding und Cham) wird der Eintrittspreis für die einmalige Badbenutzung pro Person festgesetzt auf:
- 1,80 EUR
- (7) Weitere Sonderregelungen können vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. In dringenden Fällen entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende.
- (8) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche mit Begleitperson haben freien Eintritt.

## **§5** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Roding, 01.05.2014

STÄDTISCHE BETRIEBE RODING AdöR

Janke  
Kaufmännischer Vorstand

Reichold  
Verwaltungsratsvorsitzender

